

Vollständigkeitserklärung

Nach § 101 Abs. 1 Satz 2 NGO (neu: § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest. Dieses gilt entsprechend für die Eröffnungsbilanz.

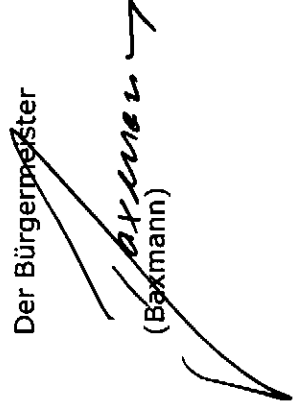
Diese Erklärung wird in Verbindung mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Burgdorf zum 01.01.2010 abgegeben.

Es wird bestätigt, dass

- 1) dem Rechnungsprüfungsamt die, für eine sorgfältige Prüfung, notwendigen Nachweise und Informationen vollständig zur Verfügung gestellt wurden,
- 2) bei der Inventur die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden sind,
- 3) die Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Werte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z. B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen enthält,
- 4) der Anhang die erforderlichen Angaben enthält.

Stadt Burgdorf, den 01.11.2012

Der Bürgermeister


(Baxmann)